

An das Betriebsstättenfinanzamt

**Anrufungsauskunft nach § 42 e EStG
Alterseinkünftegesetz – Abgrenzung Altzusage/Neuzusage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz vom 01.01.2005 sind für uns als Arbeitgeber Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Beiträgen an eine Pensionskasse bezüglich der Abgrenzung Altzusage/Neuzusage aufgetreten. Wir bitten Sie daher mit diesem Schreiben um eine verbindliche Auskunft gem. § 42 e EStG.

Die bei uns beschäftigten Angestellten haben auf der Grundlage von Arbeitsrechtsregelungen im kirchlich-diakonischen Dienst eine Versorgungszusage, nach der Beiträge im Rahmen einer arbeitgeberfinanzierten Pflichtversicherung an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen abgeführt werden. Nach dem Wechsel in ein kapitalgedecktes Betriebsrentensystem zum 01.01.2002 war für diese Beiträge die Möglichkeit der steuerbefreiten Einzahlung nach § 3.63 EStG bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) eröffnet. Für über diese Grenze hinausgehende Beiträge bestand nach § 40 b a.F. EStG bis zu einer Höhe von 1.752,- Euro die Möglichkeit der pauschalen Versteuerung mit 20 %. Von dieser Möglichkeit haben wir in der Vergangenheit Gebrauch gemacht. Die Zusage, übersteigende Beträge in der arbeitgeberfinanzierten Pflichtversicherung der Pauschalversteuerung zu unterwerfen, gilt somit für Beschäftigte mit Beginn des Arbeitsverhältnisses vor dem 01.01.2005 weiterhin fort. Für nach dem 31.12.2004 bei uns eingestellte Beschäftigte greift hingegen die Neuregelung des § 3.63 Satz 3 EStG, wonach an Stelle der Pauschalversteuerung ein übersteigender Betrag bis zur Höhe von 1.800,- Euro steuer-, nicht jedoch sozialversicherungsfrei, abgeführt werden kann.

Für uns stellt sich nun konkret die Frage, wie mit Beiträgen über 4 % der BBG in der GRV zu verfahren ist, wenn Beschäftigte mit einer Altzusage in der arbeitgeberfinanzierten Pflichtversicherung sich nach dem 31.12.2004 erstmals für eine Entgeltumwandlung entscheiden.

Von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen haben wir hierzu folgende Auskunft erhalten:

Mit der Verabschiedung der Entgeltumwandlungsarbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission am 19.02.2002 wurde für den kirchlich-diakonischen Dienst eine weitere, neue Form der betrieblichen Altersversorgung eröffnet. Durch diese wurde erstmals ein Anspruch der Mitarbeitenden auf Durchführung der Entgeltumwandlung statuiert (§ 17 Abs. 5 BetrAVG).

Bei einer Entgeltumwandlung kommt es jedoch für die Abgrenzung zwischen Alt- und Neuzusage nicht auf die kollektivrechtliche Anspruchsbegründung durch Tarifvertrag (hier die Arbeitsrechtsregelung vom 19.02.2002), sondern auf den Abschluss der konkreten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden an (BMF-Schreiben vom 17.11.2004, Seite 56,57 Rdnr. 202). Wird die Entgeltumwandlung nach dem 01.01.2005 vereinbart, handelt es sich um eine Neuzusage. Der Betrag von 1.800,- Euro nach § 3.63 Satz 3 EStG ist daher ausschöpfbar. Dies soll aber dann nicht gelten, wenn aufgrund einer Altzusage (z. B. aus der Pflichtversicherung) eine Pauschalversteuerung tatsächlich durchgeführt wird (BMF-Schreiben vom 17.11.2004, Seite 49 Rdnr. 173, Seite 58 Rdnr. 208 Satz 1).

Das BMF hat für diesen Personenkreis aber eine Ausnahmemöglichkeit zugelassen.

Verzichtet ein/e Mitarbeiter/in auf die Pauschalversteuerung und versteuert die über den Betrag von § 3.63 EStG für seine Pflichtversicherung an uns gezahlten Beträge individuell, so kann ihr/ihm in dem auf den Verzicht folgenden Veranlagungsjahr der zusätzliche Betrag von 1.800,- Euro zur Verfügung stehen. Dies ergibt sich unserer Auffassung nach eindeutig aus den Ausführungen in Rdnr. 208 letzter Satz des BMF-Schreibens vom 17.11.2004, Seite 59. Dort heißt es wörtlich: »Eine Anwendung des zusätzlichen Höchstbetrages von 1.800,- Euro kommt aber dann in Betracht, wenn z. B. bei einem Beitrag zugunsten der Altzusage statt der Weiteranwendung des § 40 b Abs. 1 und 2 EStG a.F. dieser Beitrag individuell besteuert wird.« (So auch: Niermann/ Risthaus, Der Betrieb, Beilage Nr. 2/2005, Rdnr. 208, Seite 71)

Nach dieser Ansicht haben »Altbeschäftigte«, die in diesem Jahr erstmals eine Entgeltumwandlungsvereinbarung abschließen, folgende Möglichkeit:

- Dem Arbeitgeber gegenüber wird schriftlich auf die Zusage der Pauschalversteuerung für übersteigende Beträge in der Pflichtversicherung verzichtet, unabhängig von einer tatsächlichen bisherigen Inanspruchnahme der Pauschalversteuerung.
- Beiträge bis zur jeweiligen Bemessungsgrenze nach § 3.63 Satz 1 werden steuerfrei abgeführt.
- Übersteigende Beiträge in der Pflichtversicherung sind vom Beschäftigten individuell zu versteuern.
- Übersteigende Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung sind ab dem folgenden Jahr bis 1.800 Euro steuerfrei, aber sozialversicherungspflichtig.

Können wir so verfahren? Wir bitten um eine verbindliche Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen